Mit Formularteil

Die Vorsorgemappe

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Testament

Bestattungsverfügung

ASB

Arbeiter-Samariter-Bund
Baden-Württemberg e.V.
Region Heilbronn-Franken

RuheForst® Jagsthausen
Waldbestattung

Öffentliche Führungen

Jeden 1. und 3. Samstag im Monat

Um Anmeldung wird gebeten.

Treffpunkt „Rotes Schloss“ Jagsthausen

RuheForst® Jagsthausen

Informieren Sie sich.

Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln bieten wir öffentliche Führungen in einem der schönsten Waldfriedhöfe der Region an.

Ein ganz besonderer Ort, voll` Ruhe und friedvoller Atmosphäre.

Im Anschluss an die Führungen laden wir Sie zu Tee, Kaffee und Kuchen ins Rote Schloss Jagsthausen ein.

Hier haben Sie die Zeit um offene Fragen mit uns zu klären.

Herzlich willkommen!

RuheForst® Jagsthausen
Schloßstraße 17
74249 Jagsthausen

Telefon: 07943 / 942 1488
Telefax: 07943 / 942 1499
kontakt@ruheforst-jagsthausen.de
www.ruheforst-jagsthausen.de

Gottfried Freiherr von Berlichingen
Hans-Sigmund Freiherr von Berlichingen

unter allen wipfeln ist ruh`.

Inhalt

Vorwort 5
Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e.V.
Region Heilbronn-Franken 6
Franken-Hospiz Weinsberg 58
Inserentenverzeichnis 59
Wichtige Rufnummern 60
Notfallausweis 60
Organspendeausweis 61

Ab Seite 34 finden Sie alle Formulare direkt zum Ausfüllen.

Allgemeine Informationen

Rechtzeitig Vorsorge treffen 10
Die Vorsorgevollmacht 12
Die Betreuungsverfügung 16
Die Patientenverfügung 18
Rechtliche Betreuung – was ist das? 22
Erbrecht und Testament 25
Erbschaft- und Schenkungsteuer 28
Bagso-Ratgeber:
Impfen als Vorsorge für ein gesundes Älterwerden 29
Vorsorge für den Todesfall 30
Der Bestattungsvorsorgevertrag 32
Dauergrabpflege 32

Adressen

Die Betreuungsbehörde 8
Das Betreuungsgericht 8
Betreuungsvereine 8

Formulare

Vorsorgevollmacht 35
Betreuungsverfügung 39
Patientenverfügung 41
Erklärung zur Organspende 46
Zusatzerklärung COVID-19 47
Bestattungsverfügung 49
Checkliste Todesfall 53
Persönliche Daten 54

Impressum

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem
Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e.V.
Region Heilbronn-Franken

Herausgeber & Verlag:
Verlag & Marketing Fred Müller e.K.
Rieslingstraße 6, 75031 Eppingen
Telefon 07138 6903097 | info@vundm.com
© 2023 Verlag & Marketing

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Irrtümer vorbehalten. Nachdruck oder Reproduktion – gleich welcher Art sowie die Verwendung in elektronischen Medien – sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages erlaubt.

Printmedien
bagso empfohlen
✔ Lesefreundlich
✔ Kontrastreich
✔ Verständlich

DIE SORGLOS IMMOBILIE

Ihr Baupartner im Zabergäu

Wir sind stets auf der Suche nach **Bau- und Abrissgrundstücken** und beraten Sie gerne bei der **Wertermittlung** sowie **Vermarktung** Ihrer Immobilie.

Telefon
0 71 35 / 98 05 0
info@pbs-wohnbau.de
www.pbs-wohnbau.de

Wir kümmern uns!

Georg-Kohl-Straße 6
74336 Brackenheim

Bauleitung
Projektierung
Hausverwaltung
Grundstücksservice
Immobilienvermittlung

p.b.s. Wohnbau GmbH
Mit Verantwortung planen, bauen, sanieren

Liebe Leserinnen und Leser,

das Leben ist so reich und bunt und vielfältig – niemand denkt gerne daran, dass Unfälle, Krankheiten oder nachlassende geistige Fähigkeiten uns davon abhalten könnten, eigene Entscheidungen zu treffen und diese umzusetzen. Dennoch: Selbst junge, gesunde und aktive Menschen können unvorhergesehen in diese Lage geraten. Statt den Kopf in den Sand zu stecken, sollten Sie daher handeln, um Bevormundung zu vermeiden. Wer sich frühzeitig mit dem Thema Vorsorge befasst, nimmt Einfluss über den eigenen Tod hinaus.

Die vorliegende Broschüre bietet Informationen rund um die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Testament sowie Bestattungsverfügung. Diese Vorsorgemappe hilft Ihnen dabei, einen Überblick zu gewinnen und Ihre persönlichen Angelegenheiten zu ordnen. Das verschafft ein gutes Gefühl für den Fall der Fälle, dass Ihre wichtigen Daten, Dokumente und Angaben an einem Ort zu finden sind. Ihre Angehörigen und Vertrauten erhalten so im Ernstfall sofort einen Überblick und können in Ihrem Sinne handeln.

Alle wichtigen Formulare können Sie direkt in dieser Mappe ausfüllen oder als Kopiervorlage nutzen. Außerdem finden Sie auf den letzten Seiten dieser Mappe einen Notfall- sowie einen Organspendeausweis, die Sie ausschneiden und stets bei sich tragen können. Beachten Sie, dass nur Ihnen nahestehende Personen Zugang zu Ihren Unterlagen haben und Sie Ihre Daten und Angaben von Zeit zu Zeit überprüfen und bei Bedarf aktualisieren.

Die vorliegende Broschüre möchte Sie in das Thema der Vorsorge einführen und informieren. Sie ersetzt nicht den juristischen Rat eines Rechtsanwaltes oder eines Notars. Unser Anliegen ist es, Sie für dieses Thema zu sensibilisieren und Ihnen die Möglichkeiten zur eigenständigen Vorsorge aufzuzeigen.

Ich freue mich, wenn wir Ihnen mit der Vorsorgemappe helfen können! Mein herzlicher Dank gilt dem herausgebenden Verlag Fred Müller e.K. aus Eppingen sowie allen Inserenten, die mit Ihrer Anzeigenschaltung die Veröffentlichung der Vorsorgemappe unterstützen.

Steffen Kübler
Geschäftsführer
ASB Region Heilbronn-Franken

Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e.V. Region Heilbronn-Franken

Der ASB ist als Hilfs- und Wohlfahrtsorganisation mit 16 Landesverbänden und 239 regionalen Gliederungen in ganz Deutschland tätig. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Mehr als 1,4 Mio. Menschen unterstützen den gemeinnützigen Verein durch ihre Mitgliedschaft. Seit seiner Gründung 1888 bilden humanitäre und demokratische Grundsätze die Basis der ASB-Arbeit im In- und Ausland. So beruht die heutige Vielfalt an ASB-Diensten für Menschen in Not auf der Ausrichtung seiner Hilfen an den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Zeit.

Mit über 22.400 Mitgliedern ist der ASB Region Heilbronn-Franken einer der großen Wohlfahrtsverbände in der Region. Über 1.900 hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie junge Leute im Freiwilligen Sozialen Jahr sorgen rund um die Uhr für hilfebedürftige Menschen. Neben den traditionellen Aufgaben des ASB wie Rettungs- und Sanitätsdienst sind wir noch in vielen anderen sozialen Dienstleistungsbereichen aktiv. Beispielsweise in der Offenen Behindertenhilfe, Reha- und Therapieangeboten, Beratung und Betreuung sowie in der ambulanten und stationären Pflege. Wer sein Leben nicht mehr allein meistern kann, wer ständig Pflege und Betreuung braucht, ist in einem der 15 Seniorenheime des ASB Region Heilbronn-Franken gut und sicher aufgehoben. Grundsätzlich verbinden wir unsere Einrichtungen für ältere Menschen mit verschiedenen ambulanten sozialen Diensten. Deshalb können die ASB-Angebote für Senioren immer auf den Grad der individuellen Hilfsbedürftigkeit abgestimmt werden.

2023 eröffnen wir unsere erste Ambulant betreute Wohngemeinschaft in Pfaffenhofen. Diese neue Wohnform bietet 12 Plätze mit den Vorzügen der ambulanten Pflege in einer häuslichen Gemeinschaft. In seinen Therapiezentren in Heilbronn, Schwaigern und Möckmühl bietet der ASB Region Heilbronn-Franken ganzheitliche Gesundheitsmaßnahmen von Krankengymnastik über Ergotherapie

Geschäftsführer Steffen Kübler und Stellvertreterin Izabela Beeken

und Logopädie bis hin zu entspannenden Massagen. Einen weiteren Tätigkeitsbereich bildet die Kinder- und Jugendhilfe. Hier betreibt der ASB das Montessori-Kinderhaus und die Kindertagesstätte Wiesenzauber, ist Träger der Kindertagesstätte „Kinderbunt“ und fördert Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung mit verschiedensten Angeboten und Maßnahmen in deren Entwicklung.

Abgerundet wird das Engagement mit der Schnelleinsatzgruppe für den Katastrophenschutz, der Breitenausbildung in Erster Hilfe, der psychosozialen Notfallversorgung, Sanitätsdiensten bei Veranstaltungen und der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).

Arbeiter-Samariter-Bund
Baden-Württemberg e. V.
Region Heilbronn-Franken
Ferdinand-Braun-Str. 19
74074 Heilbronn
Telefon 07131 9739-0
www.asb-heilbronn.de
info@asb-heilbronn.de

AMBULANTE DIENSTE

OFFENE BEHINDERTENHILFE

BETREUTES WOHNEN

FAHRDIENST

TAGESPFLEGE

SENIORENZENTREN & PFLEGEHEIME

WIR SIND FÜR SIE DA!

www.asb-heilbronn.de

KINDERTAGESSTÄTTEN

RETTUNGSDIENST

KRANKENTRANSPORT

KATASTROPHENSCHUTZ

THERAPIEZENTREN

ERSTE HILFE-AUSBILDUNG

Wichtige Adressen

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (siehe Seite 22) u.a. eine geeignete Betreuungsperson (z.B. Familienangehöriger, ggf. externe Person) zu finden sowie den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung zu ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und dem Wohl der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen. Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

Stadt Heilbronn Amt für Familie, Jugend und Senioren
Betreuungsbehörde
Gymnasiumstr. 44, 74072 Heilbronn
Tel. 07131 56-0 (Zentrale)
betreuungsbehoerde@heilbronn.de

Landkreis Heilbronn – Betreuungsbehörde
Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn
Tel. 07131 994-425 (Sekretariat)
betreuungsbehoerde@landratsamt-heilbronn.de

Das Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer.

Betreuungsgericht beim Amtsgericht Heilbronn
Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn
Tel. 07131 1236-0 · poststelle@agheilbronn.justiz.bwl.de

Das Betreuungsgericht am Amtsgericht Heilbronn ist zuständig für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Heilbronn sowie allen Landkreiskommunen mit Ausnahme der Städte Brackenheim und Güglingen und den Gemeinden Cleebronn, Pfaffenhofen und Zaberfeld.

Betreuungsgericht beim Amtsgericht Brackenheim
Maulbronner Str. 8, 74336 Brackenheim
Tel. 07135 9878-0 · poststelle@agbrackenheim.justiz.bwl.de

Das Betreuungsgericht beim Amtsgericht Brackenheim ist zuständig für Bürgerinnen und Bürger aus Brackenheim, Cleebronn, Güglingen, Pfaffenhofen und Zaberfeld.

Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine bemühen sich u.a. darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden. Sie beraten und unterstützen Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

In Veranstaltungen und Sprechstunden informieren sie über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung sowie Patientenverfügung. Im Einzelfall beraten sie bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht. Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich.

Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

Betreuungsverein Heilbronn e.V.
Turmstr. 9, 74072 Heilbronn
Tel. 07131 644898-0 · info@betreuungsverein-heilbronn.de

Wichtig zu wissen!

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an.
In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.

PERFECT HOME

Verkauf | Vermietung | Bewertung von Immobilien
Home Staging

PERFECT HOME IMMOBILIEN & HOME STAGING
PETRA HARTMANN
Immobilienmaklerin (IHK)

0156 7834 1094
74076 HEILBRONN
info@oneperfecthome.com
www.oneperfecthome.com

Immobilie geerbt?
Erfahren Sie, welche Möglichkeiten Sie mit einer geerbten Immobilie haben.
Fordern Sie unseren kostenlosen Ratgeber an!

Diakonie
Kreisdiakonieverband
Heilbronn

Offene Senioren- und Stadtteilarbeit
OSSA
Tel. 07131 9644-31

Mehr Generationen Haus
Tel. 07131 2789214

GEMEINSAM
statt einsam

- **Begegnung,** um Gemeinschaft zu erleben
- **Beratung,** um Nöten tatkräftig zu begegnen
- **Bewegung,** um gesund zu bleiben
- **Bildung,** um das eigene Leben zu gestalten

Hilfe und Unterstützung, Integration und Inklusion, Sprachkurse, Vorträge, Kino, Gymnastik, Malen, Tanzen, Karten, Schach, Reisen und Ausflüge, Mittagstisch und Kaffeetrinken…

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Die meisten Menschen schieben das Thema Vorsorge auf die lange Bank. Wer aktiv im Leben steht, der denkt nicht gerne darüber nach, dass er einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist.

Dabei kann jeder in eine Situation kommen, in der ein eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist. Deshalb sollte man frühzeitig daran denken, Vorsorge für „den Fall der Fälle“ zu treffen. Der Bereich Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung ist von zunehmender Bedeutung. Die Begriffe werden hierbei jedoch nicht streng auseinandergehalten, sodass häufig Verwirrung besteht.

Wichtig zu wissen

Familienangehörige sind nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehepartner, Kinder und Geschwister eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuungsperson bestellt sein.

Der am 1. Januar 2023 in Kraft getretene § 1358 BGB gibt Ehegatten für den Notfall ein gegenseitiges Vertretungsrecht im Bereich der Gesundheitssorge. Allerdings ist dieses an Voraussetzungen gebunden und gilt maximal sechs Monate. Weitere Informationen siehe Seite 15.

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung betreffen einen gemeinsamen Bereich. Es kann eine Lebenssituation eintreten, in der ein eigenverantwortliches, selbstbestimmtes Handeln nicht mehr möglich ist. Zumeist besteht diese Gefahr im Alter. Durch einen Unfall oder eine schwere Krankheit kann es jedoch auch jederzeit Jüngere treffen.

Besteht in diesen Fällen die Annahme, dass jemand nicht mehr handlungsfähig oder vielmehr nicht in der Lage ist, notwendige Dinge in erforderlicher Weise zu verstehen, sieht das Gesetz die rechtliche Betreuung vor. Bei der Bestellung der dann notwendigen Betreuungsperson ist das Gericht nicht an die Vorschläge der Angehörigen gebunden. Es ist daher möglich, dass eine fremde Person für die Betreuung bestellt wird.

Es gibt jedoch die Möglichkeit, dies zu verhindern. Nach dem Gesetz wird eine Betreuung nicht eingerichtet, wenn keine Notwendigkeit dafür besteht. Dies ist gegeben, wenn die zu betreuende Person für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit vorgesorgt hat. Diese Vorsorge besteht in der Errichtung einer Vorsorgevollmacht.

Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie als Vollmachtgeber eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens. Diese handeln und entscheiden für Sie, falls Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Als Bevollmächtigte kommen vor allen Dingen nahe Angehörige (Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder) in Betracht. Es können aber auch Außenstehende wie Freunde oder Bekannte bevollmächtigt werden. Eine Vorsorgevollmacht setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis voraus, da die bevollmächtigte

Person weitreichende Befugnisse erhält und keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Zum Schutz vor willkürlichen Maßnahmen im Falle einer Handlungsunfähigkeit ist die Vorsorgevollmacht mit Abstand das wichtigste Instrument.

Die Betreuungsverfügung

Sollten Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen können oder gute Gründe haben, eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen, ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel. Damit können Sie Vorsorge im Fall einer Betreuungsbedürftigkeit treffen und festlegen, wer als Betreuungsperson vom Gericht bestimmt werden soll. Der Unterschied zur Vorsorgevollmacht liegt darin, dass die benannte Person in dem gerichtlichen Verfahren als Betreuungsperson bestimmt wird und somit in ihrer Handlungsweise der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Die Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung legen Sie im Voraus fest, wie Sie ärztlich behandelt werden wollen, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. So können Sie Einfluss auf eine spätere medizinische Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht ansprechbar und nicht einwilligungsfähig sind. Niemand ist gesetzlich verpflichtet, eine Patientenverfügung zu haben.

Bei Menschen, die keine Patientenverfügung haben, tritt automatisch das Gesetz in Kraft. Es wird dann alles versucht werden, das Leben so lange wie möglich und mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu verlängern.

Im Formularteil ab Seite 34 finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge!

Formulare

Vorsorgevollmacht 35
Betreuungsverfügung 39
Patientenverfügung 41
Erklärung zur Organspende 46
Zusatzerklärung COVID-19 47
Bestattungsverfügung 49
Checkliste Todesfall 53
Persönliche Daten 54

SONNENSCHEIN
...mit uns fühlen SIE sich WOHL!

Pflegedienst & Tagespflege

Wir beraten Sie gerne:
0 79 45 / 94 16 14
info@sonnenschein-pflege.com

Wir unterstützen Sie!

- Tagespflege mit Fahrdienst
- Häusliche Pflege
- Häusliche Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Hilfe
- Einkaufsdienst
- Häusliche Betreuung

Pflegedienst SONNENSCHEIN
Im Burgfrieden 25 · 71543 Wüstenrot-Maienfels
www.sonnenschein-pflege.com

KANZLEI
Hansjörg Schall

Tätigkeitsschwerpunkte

- Betreuungsrecht
- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- Erbrecht
- Mietrecht

Bahnhofstraße 10 · 74189 Weinsberg
Tel. 07134 / 3043 · Fax 07134 / 8787
hansjoerg.schall@rechtsanwaelte-weinsberg.de
www.rechtsanwaltskanzlei-schall.de

Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens benennen, die in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Ein Formular für Ihre persönliche Vorsorgevollmacht finden Sie ab Seite 35

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden.

Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren. In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser Vertrag kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die einvernehmliche Abwicklung des Nachlasses wird dadurch erheblich erleichtert. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden. →

Menschen. Nähe. Pflege.

Diakoniestation Leintal

DAS ÜBERNEHMEN WIR FÜR SIE!

Grund- und Behandlungspflege · Pflegeberatung
Betreuungsangebote · Menüdienst
Hauswirtschaftliche Versorgung · Palliativpflege

Zeppelinstraße 33 · 74193 Schwaigern
T 07138 - 97 30 0 | info@diakonie-leintal.de
www.diakoniestation-leintal.de

Mit High-Tech und Herz

Strahlentherapie Neckarsulm

Unsere **Strahlentherapie Neckarsulm** steht für eine heimatnahe Behandlung mit moderner Technik in einer freundlichen Atmosphäre. Wir wollen für Sie mit unserem Wissen und unserer Erfahrung ein verantwortungsvoller Partner sein. Dazu nehmen wir uns Zeit, Sie individuell und eingehend zu beraten.

Das Behandlungsspektrum reicht von der Bestrahlung sämtlicher Krebserkrankungen wie z. B. **Brustkrebs, Prostatakrebs, Speiseröhren- und Darmkrebs, Lungenkrebs** sowie deren **Metastasen** bis hin zu Reizbestrahlungen bei **Gelenkerkrankungen** wie z. B. Arthrose etc.

Dr. med. Jörg Aßmann
Facharzt für Strahlentherapie

Stefan Glatz
Facharzt für Strahlentherapie

Tijana Rakic
Fachärztin für Strahlentherapie

0 71 32 / 70 95 100
Am Mühlrain 2, 74172 Neckarsulm
www.strahlentherapie-neckarsulm.de

Was kann in der Vorsorgevollmacht geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitssorge (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie z.B. die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1901a BGB gehalten, Ihrem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach §§ 1904 und 1906 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z.B. Operationen und für die Bestimmung des Aufenthaltes erteilt werden.

In der Vorsorgevollmacht können auch Fälle geregelt werden, in denen zum Schutz des Vollmachtgebers eine Unterbringung nötig ist, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist. Dies kann die Unterbringung in einer geschlossenen Station sein oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen wie z.B. Bettgitter, Bettgurte oder eine medikamentöse Ruhigstellung nach § 1906 BGB. Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur seine Einwilligung geben, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Eine besondere Form ist für die Vorsorgevollmacht nicht vorgeschrieben. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht zwingend vollständig handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig handschriftlich abgefasst ist. Dies ist jedoch eher unüblich. Meist wird ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen finden Sie ab Seite 35 in dieser Vorsorgemappe. Auf keinen Fall dürfen Ort, Datum und die vollständige eigenhändige Unterschrift fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Vielfach besteht die Annahme, dass eine Vorsorgevollmacht notariell beglaubigt oder beurkundet sein muss. Dies ist allerdings nur in bestimmten Fällen zwingend erforderlich. Meistens dient die notarielle Beurkundung lediglich dazu, die Ernsthaftigkeit der Absichten in der Vollmacht zu unterstreichen und nachzuweisen. Die Unterschrift eines unbeteiligten Dritten (z.B. Hausarzt, Hausärztin), erfüllt den gleichen Zweck.

Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Beurkundung oder Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann (also beispielsweise, um für den Vollmachtgeber ein Grundstück veräußern zu können), bedarf die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde der öffentlichen Beglaubigung oder der notariellen Beurkundung. Auch Geldinstitute erkennen in der Regel nur Vollmachten auf bankeigenen Formularen oder notariell beurkundete Vollmachten an.

Mit der öffentlichen Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Die Unterschrift können Sie kostengünstig durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Selbstverständlich können Sie Ihre Unterschrift auch von jedem Notariat öffentlich beglaubigen lassen. Die notarielle Beurkundung erfüllt ebenfalls den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung befasst sich die Notarin bzw. der Notar mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde.

Durch rechtssichere Formulierungen werden inhaltlich fehlerhafte oder zu ungenau formulierte Vollmachten vermieden. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sind Notare verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Aus diesem Grund kann die notarielle Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, vorausgesetzt Sie sind weiterhin voll geschäftsfähig. Kleine Änderungen können Sie direkt in die Originale einfügen

oder unter den ursprünglichen Text schreiben. Damit der Zusammenhang mit der Vollmacht erkennbar bleibt, sollte die Ergänzung aber nicht auf einem neuen Blatt erfolgen. Stehen größere Änderungen an, widerrufen Sie am besten die alte Vollmacht und erstellen eine neue. Sofern Sie einen neuen Bevollmächtigten einsetzen, sollte der ursprüngliche Bevollmächtigte eine Kopie des Widerrufs erhalten.

Aufbewahrung und Registrierung

Der Aufbewahrung der Vollmacht kommt eine große Bedeutung zu, denn die bevollmächtigte Person muss die Originalvollmacht vorlegen, um sie nutzen zu können. Was nützt eine Vollmacht, wenn sie im Ernstfall nicht gefunden wird.

Die bevollmächtigte Person sollte daher die Originalvollmacht erhalten, am besten gleich mehrere unterschriebene Ausfertigungen. Dies hat den Vorteil, dass sich die bevollmächtigte Person in einer akuten Situation sofort bei allen relevanten Stellen ausweisen kann und dringend anstehende Entscheidungen ohne Verzögerung treffen kann.

Vorsorgeregister

Es besteht die Möglichkeit, Vollmachten – gegen eine einmalige Gebühr – in einem elektronischen Register der Bundesnotarkammer erfassen zu lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die Betreuungsgerichte können jederzeit über das Internet auf diese Datenbank zugreifen. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann. Die Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist online oder postalisch möglich.

Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 080151
10001 Berlin
Telefon 0800 3550500 (gebührenfrei)
Fax 030 38386677
info@vorsorgeregister.de
www.vorsorgeregister.de

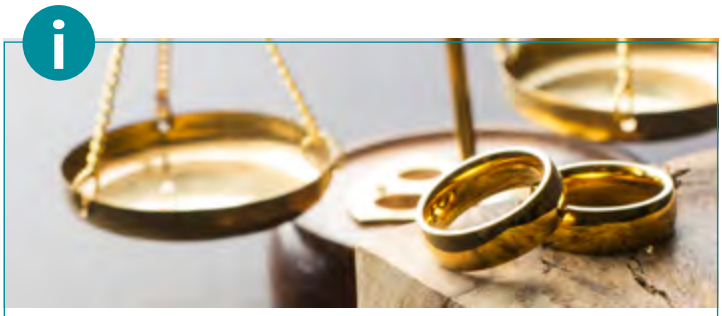

Notvertretungsrecht für Ehegatten

Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Teil der Reform ist die Einführung eines Notvertretungsrechts für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten. Erleidet beispielsweise ein Ehegatte einen Unfall oder wird plötzlich schwer krank (z.B. bei einem Schlaganfall oder Herzinfarkt) und ist infolgedessen nicht mehr selbst entscheidungsfähig, hat der andere Ehegatte nach § 1358 BGB ein Vertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten.

Vertretende Ehegatten dürfen in Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen, Verträge im Rahmen der Krankenhausbehandlung und Rehabilitation abschließen und Sozial- und Versicherungsleistungen durchsetzen. Die behandelnde Ärzteschaft ist gegenüber dem vertretenden Ehegatten von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

Durch § 1358 Abs. 3 BGB wird das umfassende Notvertretungsrecht beschränkt, wenn:

- die Ehegatten getrennt leben,
- eine Notvertretung im Vorhinein abgelehnt wurde,
- jemand anderes bevollmächtigt wurde oder ein Betreuer bestellt wurde.

Außerdem ist das Notvertretungsrecht zeitlich auf lediglich 6 Monate beschränkt. Das Vertretungsrecht endet automatisch, wenn die Voraussetzungen nach § 1358 Abs. 1 BGB nicht mehr vorliegen und der Vertretene seine Angelegenheiten wieder selbst regeln kann.

Da das Vertretungsrecht zeitlich begrenzt ist und sich ausschließlich auf Gesundheitsangelegenheiten bezieht, empfiehlt es sich somit weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.

Die Betreuungsverfügung

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel für Ihre selbstbestimmte Vorsorge.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihre Betreuungsperson sein soll und wer auf keinen Fall. Darüber hinaus können Sie Vorgaben für die Betreuungsperson festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuungsperson respektiert werden sollen. Dies kann beispielsweise beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und die Betreuungsperson grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen, Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann der Betreuungsperson nicht zugemutet werden.

Ein Formular für Ihre persönliche Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 39.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 15) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.

Info

Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.

Absicherung | Immobilien-Coaching | Mediation

„Jeder **Mensch** ist ein **Unikat.**“

Unser Fingerabdruck ist genauso individuell wie unser Lachen, unsere Freude, unsere Trauer oder unser Schmerz. Selbst unsere Gedanken und Worte haben eine immense Kraft.

Deshalb ist jeder Weg anders - aber er beginnt immer mit der gleichen Frage:

Wo stehe ich, und wo will ich hin?

Wir unterstützen Sie bei Ihrer Konfliktlösung!

Servicebuero Winkler
Inh. Andrea Winkler
Schleicherweg 20
74336 Brackenheim

Tel.: 0 71 35/9 36 51 26
Mobil: 01 77/5 88 17 12
info@servicebuero-winkler.de
www.servicebuero-winkler.de

Mediation und Immobilienerfahrung
... immer eine Idee Persönlicher!

Über die Kunst, Fäden zu entwirren und daraus etwas Neues zu weben

Meinungsverschiedenheiten sind oft zu vergleichen mit einem Fadengewirr: Keiner weiß mehr, wo der Anfang ist, keiner findet zum Ende. Es herrschen Chaos, Unsicherheit und Angst. Je länger eine Meinungsverschiedenheit dauert, desto mehr schwindet die Hoffnung eine Lösung zu finden. Der Mediator setzt dem Chaos eine Struktur entgegen. Er widmet sich den Unsicherheiten und Ängsten der Beteiligten und gibt deren Wünschen und Bedürfnissen Raum. In der Mediation kehrt die Hoffnung zurück und mit ihr der Glaube an eine mögliche Lösung. Und schließlich liegt etwas Neues da, von den Beteiligten mit meiner Unterstützung als Mediatorin selbst geschaffen: Aus den einzelnen Fäden der persönlichen Anliegen gewebt und gemeinsam herausgearbeitet. Daraus wird die für Sie passende Vereinbarung formuliert. Diese Arbeit wird am Ende mit einem klaren Ergebnis belohnt.

Mein Anliegen als Mediatorin ist es, allen Beteiligten neutral und empathisch in gleicher Weise zuzuhören, die notwendigen Informationen zu sammeln, ihre Anliegen zu verstehen und schließlich mit ihnen eine passende Lösung zu finden. Ziel ist es, dass die Beteiligten mit Hilfe der Mediation aus der Warteschleife des Konflikts heraustreten und in den Expresszug steigen können, der in die Zukunft fährt. Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen.

Zusätzlich begleitet das Servicebuero Winkler auch bei Umzug, Renovierung, Verkauf, Erbnachfolge oder Neukauf. Dazu hat sich die Firma in über zwei Jahrzehnten ein großes Netzwerk an Handwerkern und Dienstleistern mit den erforderlichen Qualifikationen aufgebaut. Auch über Immobilienabsicherungen und Vorsorgemöglichkeiten berät die freie Maklerin. – **ANZEIGE** –

Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung legt fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen, wenn Sie in eine Situation geraten, in der Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können.

Ein Formular für Ihre persönliche Patientenverfügung finden Sie ab Seite 41

Viele Menschen möchten Vorsorge auch für den Fall treffen, wenn sie nicht mehr selbst über ärztliche Behandlungsmaßnahmen oder deren Abbruch entscheiden können. Sie möchten unabhängig von Art und Stadium ihrer Erkrankung selbst über ihr Leben bestimmen, auch wenn sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und bringen ihren Willen deshalb vorab in einer Patientenverfügung zum Ausdruck. Patientenverfügungen haben sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt und haben in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden. Seit dem 1.9.2009 sind sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auch gesetzlich geregelt. Dort ist in § 1901a Abs. 1 beschrieben, wie eine Patientenverfügung aussehen muss, damit sie verbindlich gültig ist.

Eine Patientenverfügung muss:

- Von einer einwilligungsfähigen volljährigen Person verfasst worden sein,
- in schriftlicher Form vorliegen und
- eine Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme enthalten.

Wozu dient eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie beispielsweise Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten beziehungsweise Ihre Betreuungsperson. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. →

Ambulanter
Pflegedienst
Claudia Blank GmbH

Weingärterstraße 15
74912 Kirchardt
Telefon 07266 4540012
info@pflege-blank.de

Ihr Pflegedienst aus Kirchardt

Aus Liebe zur Gesundheit

Wir bieten:

Medizinische Versorgung (Medikamentengabe, Wundversorgung, Portversorgung, Injektionen, Infusionen, Blutzucker- und Bluddruckmessung, Kompressionstherapie: Strümpfe oder Verbände)

Pflegerische Versorgung (Körperpflege, Hautpflege, Ernährung, Mobilisation und Förderung der Eigenständigkeit).

Hauswirtschaft (Wohnungsreinigung, Einkaufen, Zubereitung von Mahlzeiten, Unterstützung im Haushalt, Spazieren gehen, Spiele spielen, stundenweise Betreuung).

Viele weitere Angebote auf Anfrage

Pflegeberatung nach § 37.3 SGB XI

24 Stunden Rufbereitschaft

Bürozeiten:
Mo. bis Do. 8–17 Uhr
Freitag 8–16 Uhr
Termine
nach Vereinbarung.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage

Unser Einsatzgebiet:

Babstadt, Bad Rappenau, Berwangen, Bonfeld, Ehrstädt, Fürfeld, Gemmingen, Grombach, Ittlingen, Kirchardt, Massenbachhausen, Obergimpern, Reihen, Richen, Steinsfurt, Treschklingen. Weitere Orte auf Anfrage.

www.pflege-blank.de

Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dies dient ebenso dem Ziel, die Betroffenen vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen zu schützen. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist möglich, jedoch nicht erforderlich.

Wichtig zu wissen!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche Verfügung zu erstellen (§ 1901a Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden. Wenn Sie etwa in eine Altenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Hierfür ist die Schriftform nicht erforderlich. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

In einer schriftlichen Patientenverfügung niedergelegte Festlegungen für ärztliche Maßnahmen sind verbindlich, wenn daraus der Wille des Patienten für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Die behandelnde Ärzteschaft und der Bevollmächtigte müssen eine solche Patientenverfügung beachten. In einer Notfallsituation ist allerdings unverzügliches ärztliches Handeln geboten. Dem herbeigerufenen Notfallteam bleibt in der Regel keine Zeit, nach einer Patientenverfügung zu fragen oder diese zu prüfen.

Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher für das Behandlungsteam und Angehörige, je konkreter und krankheitsbezogener sie formuliert wird. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen ggf. durch erneute Unterschrift zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung jedoch nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Besteht zwischen Behandlungsteam und bevollmächtigter Person Uneinigkeit, ob eine Behandlungsmaßnahme Ihrem Willen entspricht oder nicht, bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie eine Betreuungsperson mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellen. Auch diese ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular auf Seite 41 in dieser Broschüre liefern lediglich Anhaltspunkte, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter beziehungsweise Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen von Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie zum Beispiel „Ich will keine Apparatemedizin“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, z.B. eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, z.B. Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbebegleitung.
- Haben Sie zur Patientenverfügung eine Organspendeerklärung abgegeben, empfiehlt die Bundesärztekammer, mögliche Konflikte, die sich aus dem Verhältnis zwischen vorsorglichen Willenserklärungen und Organspendeerklärungen ergeben können, durch entsprechende Formulierungen in der Patientenverfügung zu vermeiden.

Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch einen Unfall, durch Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Hat die betroffene Person keine Vorsorgevollmacht erstellt, ordnet dann das Gericht eine rechtliche Betreuung an.

Wenn ein erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten wird, die er selbst nicht regeln kann, spricht man von einer „rechtlichen Betreuung“. Die rechtliche Betreuung ersetzte im Jahr 1992 die bis dahin geltende Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Seitdem wird mehr Wert auf die Selbstbestimmtheit der betreuten Person gelegt. Dennoch hat sich die Vorstellung einer „Entmündigung“, wie es früher hieß, in den Köpfen gehalten und ist nach wie vor mit großen Ängsten besetzt: Hilfebedürftige haben Angst, ihre Rechte und ihre Eigenständigkeit zu verlieren. Angehörige befürchten übergangen und ihrerseits bevormundet zu werden. Vielfach fehlt es an Wissen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1896 BGB muss volljährigen Personen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht.

Wer kann eine Betreuung beantragen?

Falls Sie gesundheitlich oder bedingt durch eine körperliche Behinderung nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu organisieren oder die entsprechende Tätigkeit Ihres Bevollmächtigten zu überwachen, können Sie für sich eine rechtliche Betreuung beantragen. Hierzu müssen Sie volljährig sein. Andere Personen (z.B. volljährige Familienangehörige, Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag respektive die Anregung kann formlos, schriftlich oder

Das Betreuungsverfahren im Überblick

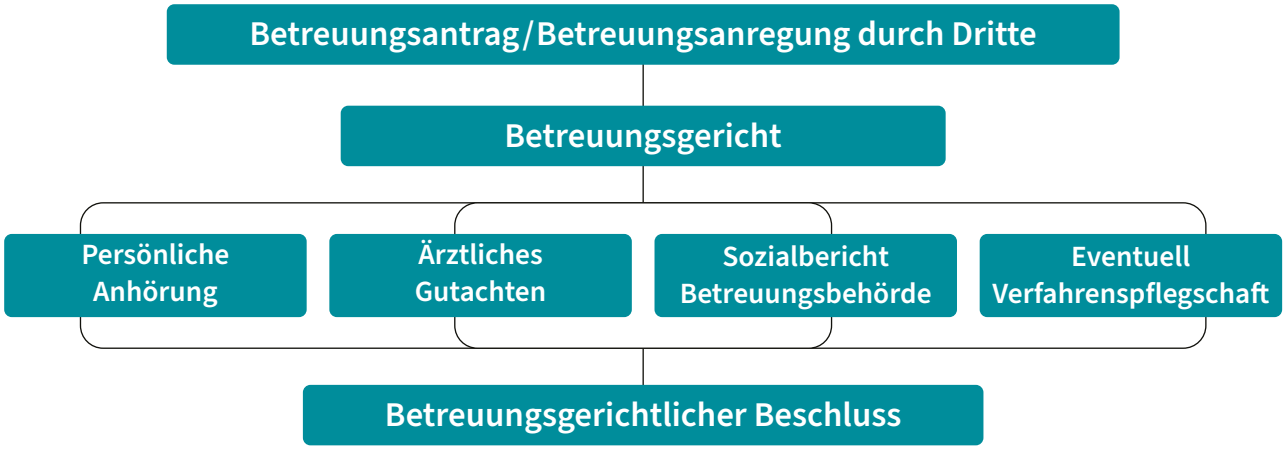

mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen.

Der Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört. Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer ggf. als Betreuungsperson in Betracht kommt, unterstützt. Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen.

Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, dann erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig die Betreuungsperson bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenkreise angeordnet. Die Betreuungsperson darf nur innerhalb dieser Aufgabenkreise tätig werden.

Die typischen Aufgabenkreise sind:

- Vermögenssorge,
- Aufenthaltsbestimmung,
- Wohnungsangelegenheiten,
- Gesundheitsfürsorge,
- Annahme und Öffnen der Post.

Wichtig zu wissen

Die Betreuung soll dem Wohl der zu betreuenden Person dienen. Sie soll befähigt werden, das Leben nach den eigenen Wünschen und Fähigkeiten selbst zu gestalten. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

KALTENMAIER
Häusliche Krankenpflege

Ihr Pflegedienst für Schwaigern, Leingarten, Gemmingen und Güglingen

Behandlungspflege | Grundpflege | Pflegeberatung
Nachbarschaftshilfe | 24-Std. Hausnotruf
Essen auf Rädern | Palliativversorgung

Kaltenmaier Häusliche Krankenpflege GmbH
Lindenstraße 7/1 · 74193 Schwaigern
Tel. 07138 920100 · Fax 920102

info@pflegedienst-kaltenmaier-schwaigern.de
www.pflegedienst-kaltenmaier-schwaigern.de

Hochdruckliga®

Blutdruck senken – Leben schenken!

Spendenkonto

DE58 6725 0020 0009 2062 05

hochdruckliga.de

Missbrauch von General- und Vorsorgevollmachten

Der Missbrauch von General- und Vorsorgevollmachten nimmt stetig zu. Wie kann einem Missbrauch entgegengewirkt werden? Hier gilt es zu beachten, ob der Vollmachtgeber noch handlungsfähig oder nicht (mehr) handlungsfähig ist, bzw. wie ein Missbrauch nach dem Tod des Vollmachtgebers vermieden werden kann. Das Thema ist deshalb in drei Zeitabschnitte zu unterteilen:

1. Vollmachtgeber ist noch handlungsfähig
Vollmachten werden in der Regel unbedingt und sofort erteilt, das heißt in dem Moment, in dem der Bevollmächtigte die Ausfertigung der Vollmacht in Händen hält, kann er handeln. Auch wenn der Vollmachtgeber noch voll geschäftsfähig ist. Lässt ein Vollmachtgeber bereits in diesem Stadium seinen Bevollmächtigten handeln, so kann er nach § 666 BGB jederzeit Auskunft und Rechenschaft von ihm verlangen. Er sollte hiervon regen Gebrauch machen, um bei Missbrauch die Vollmacht zu widerrufen.

2. Vollmachtgeber ist nicht (mehr) handlungsfähig
Ist der Vollmachtgeber nicht mehr handlungsfähig, kann er seine Ansprüche auf Auskunft und Rechenschaft nicht mehr durchsetzen. Wurden jedoch eine oder mehrere weitere Personen, zum Beispiel aus dem familiären Umfeld bestimmt, können diese gemeinsam mit dem Bevollmächtigten handeln und auch den Anspruch aus § 666 BGB geltend machen. Auf www.vorsorgevollmacht-anwalt.de findet man professionelle Kontroll-/Unterstützungsbevollmächtigte, die auf Vergütungsbasis arbeiten.

Bei Missbrauchsverdacht bleibt nur die Anzeige beim Betreuungsgericht, das den Vorfall untersuchen und einen (Kontroll-) Betreuer einsetzen kann.

3. Nach dem Tod des Vollmachtgebers
Nach dem Tod des Vollmachtgebers gehen Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche auf die Erben über. Zu Recht besteht für die Erben ein solcher Anspruch bei tatsächlichem Missbrauch durch einen Bevollmächtigten.

Es ist aber auch darüber nachzudenken, einen redlichen Bevollmächtigten durch eine postmortale Einschränkung der Auskunfts- und Rechenschaftspflicht innerhalb der Vollmacht vor „gängelnden“ Miterben zu schützen.

© Rechtsanwalt Dr. Michael Zecher, Ilsfeld

Rechtsanwalt Dr. Michael Zecher

- Fachanwalt für Familienrecht
- Fachanwalt für Erbrecht
- Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Regelmäßige Vortragsveranstaltungen:
www.zecher-veranstaltungen.de

ZECHER
ANWALTSKANZLEI

König-Wilhelm-Str. 56
74360 Ilsfeld

Tel. 07062 9545-0
Fax 07062 9545-15

buero@anwaltskanzlei-dr-zecher.de
www.anwaltskanzlei-dr-zecher.de

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers. Häufig führt dies zu streitanfälligen Erbengemeinschaften.

An die letzten Dinge möchten viele zu Lebzeiten noch nicht denken – mit fatalen Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen können Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Eine häufig gestellte Frage: Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, für die Gültigkeit ist dies aber nicht zwingend notwendig. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Mehrere Möglichkeiten der Gestaltung

Das Ehegattentestament
Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinsames Testament errichten. Soll das Testament handschriftlich verfasst werden, muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat. Streben andere Personen (z.B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit, einen notariellen Erbvertrag zu schließen. →

...Fortsetzung von Seite 24

Worin besteht der Unterschied zwischen einem gemeinschaftlichen Testament und zwei einzelnen, von jedem Ehepartner selbst geschriebenen Testamenten? Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige heimliche Änderung ist nicht möglich.

Beim gemeinschaftlichen Testament ist der überlebende Partner nach dem Tod des Erstversterbenden an das Testament gebunden, soweit es wechselbezügliche Verfügungen enthält. Eine neue, abweichende letztwillige Verfügung ist unwirksam. Diese Bindung des Überlebenden kann durch einen Änderungsvorbehalt aufgehoben werden. Der Änderungsvorbehalt beinhaltet, dass der überlebende Ehepartner die Schlusserbfolge u.a. nach seinem Belieben oder nach vorgeschriebenen Regeln abändern darf.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben. Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur

Gesetzliche Erbfolge – wer erbt?

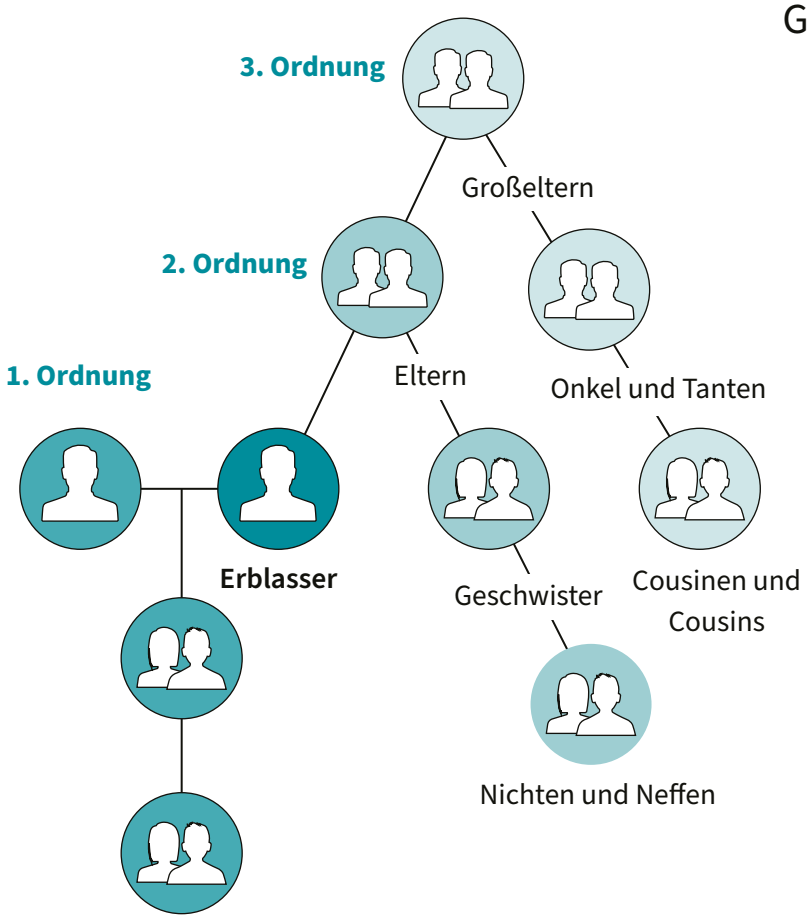

Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den hat der Gesetzgeber die Erbfolge festgelegt. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte zweiter Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgeschwister des Erblassers.

Verwandte 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen. Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.

frühzeitigen Regelung des Nachlasses, indem der Erblasser noch zu Lebzeiten entsprechende Vorkehrungen trifft.

Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während das Testament einseitig vom Erblasser erstellt wird, sind am Erbvertrag immer zwei Parteien beteiligt. Hierbei können beide Parteien über ihren Nachlass verfügen (gegenseitiger Erbvertrag). Es genügt jedoch schon, wenn auch nur eine Seite letztwillige Verfügungen trifft (einseitiger Erbvertrag). Der Erbvertrag muss im Beisein aller beteiligten Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom Erblasser – und nicht von einem Vertreter oder Betreuer – geschlossen werden. Anschließend wird der Vertrag vom Notariat für die Vertragsparteien verwahrt. Der ganz entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung. Ein Testament kann jederzeit spontan und einseitig geändert werden, während der Erbvertrag eine stärkere Bindungswirkung hat. Änderungen an einem Erbvertrag – wie bei jedem anderen Vertrag auch – sind nur möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

Sinnvoll kann ein Erbvertrag für unverheiratete Paare sein, da diese kein gemeinschaftliches Testament erstellen können. Ein Erbvertrag eignet sich auch als Absicherung für eine Pflegeperson, die im Vorgriff auf ein späteres Erbe den Erblasser betreut. Denn im Gegensatz zum Testament kann der Erblasser in einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine Gegenleistung festlegen, zum Beispiel seine Pflege.

Immobiliencoaching mit persönlicher Note

Wie passen Immobilien und Coaching zusammen? Andrea Winkler hat sich genau auf diesen Bereich spezialisiert und begleitet ihre Kunden seit nunmehr 25 Jahren in vielen Lebenslagen, rund um die Themen Leben, Bauen und Wohnen. Ob das eigene Haus oder die Eigentumswohnung, die zu groß geworden ist, die Suche nach einem Baugrundstück oder vielleicht sogar ein Immobilientausch, das Servicebuero Winkler findet den Weg zu den individuellen und passenden Räumlichkeiten.

„Unser Ziel gegenüber unseren Kunden ist es ‚Immer eine Idee persönlicher' zu sein", sagt **Andrea Winkler**. Jeder Mensch ist ein Unikat. Unser Fingerabdruck ist genauso unverwechselbar, wie unser Lachen, unsere Freude oder aber unsere Art zu trauern. Deshalb ist jeder Weg anders, doch er beginnt immer mit der gleichen Frage: Wo stehe ich und wo will ich hin?

Oftmals ändern sich die Umstände im Laufe des Lebens und die einzelnen Lebensabschnitte bringen Veränderungen mit sich. Dann passt das bisherige Haus oder die Eigentumswohnung einfach nicht mehr zum neuen Lebensstil. „Unser Anspruch ist es, an dieser Stelle, gemeinsam mit unseren Kunden, den für Sie optimalen Weg herauszufinden, sagt Andrea Winkler. Oftmals ist dies der erste Schritt zur Ideenfindung.

Zusätzlich begleitet das Servicebuero Winkler Sie auch bei Fragen zu den Themen Umzug, Renovierung, Verkauf, Erbnachfolge oder Neukauf. Dazu hat sich die Firma in über zwei Jahrzehnten ein großes Netzwerk an Handwerkern und Dienstleistern mit den erforderlichen Qualifikationen aufgebaut. Auch über Immobilienabsicherungen und Vorsorgemöglichkeiten berät die freie Maklerin.

– ANZEIGE –

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag	I	II	III
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte:

BAGSO-RATGEBER

Impfen als Vorsorge für ein gesundes Älterwerden

12 Fragen und Antworten

Der BAGSO-Ratgeber informiert kompakt und verständlich zu Impfungen für Erwachsene ab 60 Jahren. Er gibt Antworten auf zwölf häufig gestellte Fragen, u.a. für wen welche Impfungen besonders wichtig sind, wo man sich beraten lassen kann und ob die Kosten von der Krankenkasse übernommen werden. Ein Adressteil benennt Ansprechpartner, die bei Bedarf weiterführende Informationen anbieten.

Der Ratgeber liegt als überarbeitete Neuauflage in Deutsch und in vier zweisprachigen Fassungen vor: Englisch – Deutsch, Türkisch – Deutsch, Russisch – Deutsch, Ukrainisch – Deutsch.

Der Ratgeber kann bestellt werden unter:
Tel. 0228 555255-0
oder per E-Mail:
kontakt@bagso-service.de

Vorsorge für den Todesfall

In unserer heutigen Gesellschaft ist der Tod oft ein Tabuthema. Über das Sterben und die nachfolgende Bestattung spricht man sehr selten. Man verdrängt und verleugnet jeden Gedanken daran. Darum sind Angehörige oft überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Dennoch ist es ratsam, einmal über dieses unvermeidliche Thema der eigenen Bestattung nachzudenken. Darüber, wie Sie Vorsorge treffen können, die letzten Dinge zu regeln. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht und wie Sie Ihrer Familie die seelischen und finanziellen Nöte nehmen können, die ein solcher Abschied mit sich bringt.

Die Bestattungsverfügung

Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren. In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. An eine Bestattungsverfügung stellt der Gesetzgeber vergleichsweise geringe Anforderungen. Eine Bestattungsverfügung sollte am besten handschriftlich verfasst werden, um keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen zu lassen. Alternativ kann ein Formular wie hier in der Mappe auf Seite 49 für die Vorsorge verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen.

Ein Formular für Ihre persönliche Bestattungsverfügung finden Sie ab Seite 49

Es kann sinnvoll sein, die Verfügung notariell beglaubigen zu lassen. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Eine Alternative zur notariellen Beglaubigung ist der eigene Hausarzt. Wenn der Hausarzt die Bestattungsverfügung unterschreibt, ist das zwar rechtlich nicht mit einer Beglaubigung gleichzusetzen. Die Unterschrift gibt aber einen deutlichen Hinweis, dass es sich tatsächlich um Ihren Willen handelt. Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell und sicher gefunden wird. Zusätzlich sollten Sie Ihre Angehörigen darüber informieren, wo Sie die Verfügung hinterlegen. Ein guter Ort ist beispielsweise ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch einer Vertrauensperson übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder auch bei dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 32). Dieser setzt auf die Begräbnisverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.

Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht.
Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt nach den Bestattungsgesetzen der Bundesländer bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.

Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag, der auf den Tod folgt (der Samstag gilt nicht als Werktag) erfolgen. Zur Anzeige des Sterbefalls verpflichtet sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet. Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden die nebenstehend genannten Unterlagen benötigt.

Wenn die verstorbene Person ledig war:
- → Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:
- → Personalausweis und Geburtsurkunde
- → Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:
- → Personalausweis und Geburtsurkunde
- → Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- → Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:
- → Personalausweis und Geburtsurkunde
- → Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- → Sterbeurkunde des verstorbenen Partners

Außerdem wird benötigt:
- → Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- → Personalausweis der anzeigenden Person

Antje Stiemerling
Trauerrednerin
Zertifiziert ZTL Dresden seit 2011

Schanzgraben 8
D-74193 Schwaigern
Tel. 07138 9679988
Mobil 0172 6536133
www.antjestiemerling.de

AMH® Regenerations-Coach
Mitglied DGH Dachverband Geistiges Heilen

NATURSTEINWERK DIETZ GRABMALE
- Individuelle Grabmale
- Eigene Produktion
- schnelle Lieferzeiten
- Natursteinimport
- ca. 2000 Ausstellungsstücke

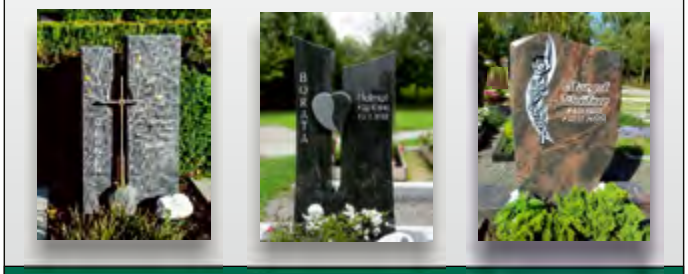

Rappenauer Straße 40-44 / 74912 Kirchardt

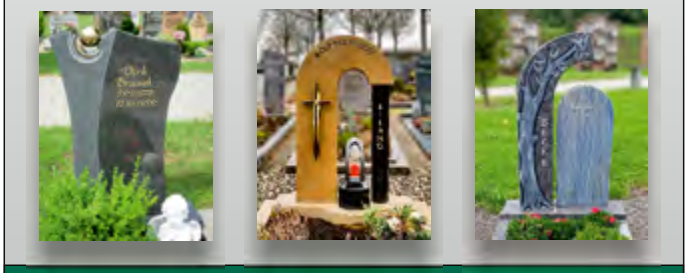

www.dietz-grabmale.de ☎ 07266 / 91400

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

Geben Sie Kindern eine Zukunft

Kinder leiden am meisten unter den Folgen von Umweltzerstörung und Klimawandel. terre des hommes setzt sich deshalb dafür ein, dass für Kinder das Recht auf eine gesunde Umwelt verwirklicht wird.

www.tdh.de

Der Bestattungsvorsorgevertrag

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. Praktisch alle Bestattungsunternehmen bieten neben einer individuellen Beratung solche Vorsorgeverträge an. Dieser mit dem Bestattungsunternehmen geschlossene Vertrag ist nach dem Bestattungsrecht verbindlich und behält über den Tod hinaus seine Gültigkeit. Hinterbliebene haben daher nicht die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Generell werden im Vertrag zwei Teilbereiche schriftlich fixiert. Der erste Teil widmet sich den persönlichen Wünschen für die eigene Bestattung. Daher ist alles, was in diesem Bereich schriftlich festgelegt wird, eine Frage der persönlichen Wünsche und des Budgets, das für diese zur Verfügung steht.

Der zweite Teil regelt die Bestattungskosten bzw. die Beitragszahlungen, die die Dienstleistungen für die eigene Bestattung decken. Hier werden die einzelnen Kosten für Sarg, Trauerrede, Musik, Blumenschmuck festgelegt. Wichtig ist, dass die Kosten transparent dargestellt werden und eine Gesamtsumme inklusive aller Leistungen genannt wird. Das Bestattungsunternehmen sollte so kalkulieren, dass Preissteigerungen über die Jahre möglichst abgefedert werden.

Absicherung der Kosten

Die für die Kosten notwendige Summe können Sie auf einem Treuhandkonto hinterlegen, wie sie z.B. der Verband unabhängiger Bestatter (VuB), der Bundesverband der Deutschen Bestatter (BDB) oder das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) anbieten. Das Geld gilt dort als zweckbestimmte Bestattungsvorsorge. Sofern der Betrag angemessen ist, hat das Sozialamt keinen Zugriff darauf.

Eine weitere Option ist die Sterbegeldversicherung. Sie empfiehlt sich vor allem für jüngere Menschen. Hier werden monatlich Beträge in eine Sterbegeldversicherung eingezahlt, die im Todesfall ausbezahlt wird.

Dauergrabpflege

Der Begriff Dauergrabpflege bezeichnet die langjährige Betreuung einer Grabstelle durch eine Friedhofsgärtnerei. Es gibt viele Gründe, warum man ein Grab nicht oder nicht mehr selbst pflegen kann oder will. Der Umzug an einen anderen Ort, die Alltagsbelastung durch Arbeit und Familie oder auch der eigene körperliche Gesundheitszustand hindern Menschen oft an der Grabpflege. Als Jahresgrabpflege werden Grabpflegearbeiten bezeichnet, die eine Friedhofsgärtnerei im Laufe eines Jahres an einem Grab vornimmt. Diese werden im Regelfall jährlich abgerechnet.

Bei der Dauergrabpflege führt eine Friedhofsgärtnerei über eine festgelegte Anzahl von Jahren die fachgerechte Bepflanzung und Pflege Ihres Grabes nach Ihren Wünschen aus. Mit einem Grabpflegevertrag können Sie die Grabpflege vertraglich regeln. Beim Abschluss von Grabpflegeverträgen ist es möglich, die für die gesamte Ruhezeit eines Grabes anfallenden Pflegekosten im Voraus zu bezahlen. Im Rahmen des Grabpflegevertrages erfolgt diese Zahlung an eine Treuhandstelle. Möglich ist auch die Vereinbarung, dass die Pflegekosten dem Nachlass zu entnehmen sind. Durch eine solche Vereinbarung werden die zu zahlenden Beträge zu Nachlassverbindlichkeiten, für die die Erben haften.

Welche Arbeiten in welchem Umfang wie oft ausgeführt werden sollen, können Sie im Grabpflegevertrag selbst bestimmen. Die Treuhandstelle kümmert sich um die Verwaltung des Vertrages, die Anlage des Treuhandvermögens, die Bezahlung der Gärtnerei nach erbrachter Leistung und die regelmäßige Kontrolle des Zustandes Ihres Grabes.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG
Alte Karlsruher Str. 8, 76227 Karlsruhe
Tel. 0721 94487-0 | Fax 0721 94487-20
service@dauergrabpflege-baden.de
www.dauergrabpflege-baden.de

Wer hilft im Trauerfall?

Bestatter

Nach dem Tod eines Angehörigen führt der erste Weg der Hinterbliebenen in der Regel zu einem Bestattungsunternehmen. Hier erhalten Angehörige Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung für die Beerdigung.

Zu den Leistungen gehören unter anderem:

- Erledigung der Behördengänge
- Beratung bei der Sarg- bzw. Urnenauswahl
- Überführung zum Friedhof
- Vereinbarung eines Termins für die Beisetzung
- Gestaltung von Trauerbriefen und Anzeigen
- Organisation der Trauerfeier
- Dekoration von Sarg bzw. Urne und Trauerhalle

Die Kosten können je nach den Wünschen der Angehörigen stark schwanken. Daher ist es empfehlenswert, sich bei verschiedenen Bestattern nach den Preisen zu erkundigen.

Seelsorger

Bei der Trauerfeier oder bei der Beisetzung wird von vielen Hinterbliebenen religiöser Beistand gewünscht. Dazu begleiten Verantwortliche der Religionsgemeinschaften die Trauergemeinde.

Trauerredner

Nicht kirchlich gebundene Menschen können sich an einen Trauerredner wenden, der mit ihnen die Trauerfeier gestaltet und Begleitung zum Grab anbietet.

Musiker

Trauermusik spielt neben der Trauerrede eine wichtige Rolle auf einer Trauerfeier. Neben der Möglichkeit des Orgelspiels können auch Sänger oder Musikkapellen der Trauerfeier einen individuellen Charakter geben.

Steinmetz

Als Symbol des dauerhaften Gedenkens wird von einem Großteil der Angehörigen ein Grabstein gewünscht. Der Steinmetz versieht den gewünschten Stein mit den gewünschten Schriften, Symbolen und persönlichen Angaben des Verstorbenen und stellt ihn nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung auf.

BILDHAUEREI
MARBACH
GmbH
Seit 1902
NATURSTEIN - MEISTERBETRIEB
GRABMALE · BILDHAUERARBEITEN · INSCHRIFTEN · EINFASSUNGEN

Bildhauerei Marbach, das ist seit über 120 Jahren Jahren echte handwerkliche Bildhauerei- und Steinmetzkunst aus Heilbronn.

Grabmalvorsorge!
Lassen Sie sich beraten.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch und nehmen uns Zeit für Sie!

Bildhauerei Marbach GmbH
Wollhausstraße 137 · 74074 Heilbronn
Tel. 07131/177322 · www.bildhauerei-marbach.de

Stephan Melchior
zertifizierter Trauerredner
Für Ihre Trauer Worte finden
christlich/weltlich

Schozachstraße 12/1
74232 Abstatt
☎ 07062 - 2 22 88
Mobil 0151 - 22 13 10 80
melchior-stephan@t-online.de

Formularteil

Auf den Seiten 37 bis 57 finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).

Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname **Vollmachtgeber/in**

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname **Bevollmächtigte Person**

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten, die ich nachfolgend mit „Ja" kreuzt oder gesondert angegeben habe, zu vertreten. Mit der Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werde.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn die bevollmächtigte Person das Original dieser Vollmachtsurkunde besitzt und diese bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts vorlegen kann.

Stand Januar 2023

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie verpflichtet, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen und meinem Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. ☐ Ja ☐ Nein

- Insbesondere darf sie in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 BGB) [1]. ☐ Ja ☐ Nein

- Insbesondere darf sie ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder dem Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen [1]. ☐ Ja ☐ Nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnde Ärzteschaft und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits Mitarbeitende von Versicherungsunternehmen bzw. privatärztlichen Abrechnungsstellen von deren Schweigepflicht entbinden. ☐ Ja ☐ Nein

- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Fixierung, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB) entscheiden [2] . ☐ Ja ☐ Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen und meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag als auch einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals Heimvertrag) abschließen und kündigen. ☐ Ja ☐ Nein

[1] Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

[2] In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ Ja ☐ Nein

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen. ☐ Ja ☐ Nein

namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen. ☐ Ja ☐ Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen. ☐ Ja ☐ Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. ☐ Ja ☐ Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. ☐ Ja ☐ Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). ☐ Ja ☐ Nein
- _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:
- _____
- _____

Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

5. Post- und Telekommunikation

- Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post - auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig" – entgegennehmen, öffnen und lesen. Das gilt unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet). Im Besonderen gilt dies auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie über den Verkehr mit Telekommunikationsmitteln entscheiden und die damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ☐ Ja ☐ Nein

6. Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z.B in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern. ☐ Ja ☐ Nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmachten erteilen. ☐ Ja ☐ Nein

8. Betreuungsverfügung

- Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung") erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden. ☐ Ja ☐ Nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt. ☐ Ja ☐ Nein

10. Weitere Regelungen

- _____
- _____
- _____
- _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Vollmacht gebende Person

Vollmacht angenommen:

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift bevollmächtigte Person

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Betreuungsverfügung | Seite 2 von 2

Auf keinen Fall soll folgende Person für die Betreuung bestellt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ | Ort | Geburtsdatum

Straße, Hausnummer | Telefon

- Ich habe eine Vorsorgevollmacht erstellt. ☐ Ja ☐ Nein
- Ich habe eine Patientenverfügung verfasst, die von der vom Gericht bestimmten Betreuungsperson zu beachten ist. ☐ Ja ☐ Nein

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die vom Gericht bestimmte Betreuungsperson habe ich die folgenden Wünsche:

Ort, Datum

Unterschrift

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr selbst bilden oder verständlich äußern und zum Ausdruck bringen kann, Folgendes:

1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gelten soll:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. ☐ Ja ☐ Nein
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. ☐ Ja ☐ Nein
- Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Wege in der Lage bin. ☐ Ja ☐ Nein
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. ☐ Ja ☐ Nein
- Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja" angekreuzten Situationen erwarte ich

- eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja" angekreuzten Situationen verfüge ich

- den Verzicht auf Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen, wie z. B. maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein
- den Verzicht auf Wiederbelebungsmaßnahmen. ☐ Ja ☐ Nein

4. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja" angekreuzten Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, verfüge ich

- den Verzicht auf künstliche Ernährung (sowohl über Sonde durch die Nase, den Mund, die Bauchdecke als auch über die Vene). Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein
- den Verzicht auf künstliche Flüssigkeitsgabe (bei gleichzeitiger Linderung eines etwaigen Durstgefühls, insbesondere durch intensive Mundpflege oder andere Maßnahmen)*. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein

---

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

---

5. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja" angekreuzten Situationen wünsche ich

☐ seelsorgerischen Beistand .....

☐ hospizlichen Beistand .....

☐ .....

.....

6. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis. ☐ Ja ☐ Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist. ☐ Ja ☐ Nein

---

* Im Endstadium einer fortgeschrittenen Erkrankung ist die Linderung des Durstgefühls durch intensive Mundpflege besser möglich als mithilfe künstlicher Flüssigkeitsgabe.

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

7. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

■ Ich habe eine Vollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen. ☐ Ja ☐ Nein

Bevollmächtigte Person:

Name

PLZ | Ort | Telefon

Straße, Hausnummer | Mobiltelefon

■ Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt. ☐ Ja ☐ Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1901b Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon

Ärztin / Arzt meines Vertrauens:

Name

PLZ | Ort | Telefon

Straße, Hausnummer | Telefax

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

8. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:*

Stempel der beratenden Institution

Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

9. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.b. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, müssen diese als Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

- Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen	☐ Ja	☐ Nein
Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand)	☐ Ja	☐ Nein
Angaben zu bestehenden Krankheiten	☐ Ja	☐ Nein
Erklärung zur Organ- und Gewebespende	☐ Ja	☐ Nein

- Für den Fall einer Erkrankung an COVID-19 habe ich eine Ergänzung zu dieser Patientenverfügung verfasst. ☐ Ja ☐ Nein

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Patientenverfügung | Seite 5 von 5

10. Persönliche Erklärungen

Weitere Erklärungen und Ergänzungen ggf. auf einem Beiblatt

11. Aktualisierung*

Im Folgenden bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt meiner Patientenverfügung überprüft habe und sich mein Wille nicht verändert hat.

Datum	Unterschrift

* Eine regelmäßige Aktualisierung ist gesetzlich nicht erforderlich, sie empfiehlt sich aber, damit später keine Zweifel auftreten, ob die Patientenverfügung noch gelten soll oder nicht. Aus demselben Grund sollte eine Patientenverfügung, die nicht mehr gelten soll, vernichtet werden. Empfehlenswert ist eine Aktualisierung bzw. Überprüfung alle ein bis zwei Jahre.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ | Ort | Geburtsdatum

Straße, Hausnummer | Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt. ☐ Ja ☐ Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken. ☐ Ja ☐ Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum | Unterschrift

Patientenverfügung für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung | Seite 1 von 2

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ | Ort | Geburtsdatum

Straße, Hausnummer | Telefon

bestimme für den Fall, dass ich an COVID-19 erkrankt bin und sich meine gesundheitliche Lage aufgrund dieser Erkrankung so schwer entwickelt, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, Folgendes:

- Ich wünsche **eine Maximaltherapie**. Das heißt, dass alle lindernden, medizinisch möglichen und angezeigten Behandlungen vorgenommen werden, um mein Leben zu erhalten. Mir ist bewusst, dass die gewünschte Maximaltherapie definierte Maßnahmen wie Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation); künstliche Beatmung mittels Beatmungsschlauch; künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr; Gabe von Antibiotika und Blutbestandteilen sowie Dialyse und ggf. weitere intensivmedizinische Maßnahmen beinhaltet. ☐ Ja ☐ Nein

—— oder ——

- Ich wünsche eine Krankenhausbehandlung, jedoch **keine Maximaltherapie**. Ich **verzichte** also bewusst auf intensivmedizinische Maßnahmen wie z. B. Wiederbelebung, künstliche Beatmung, künstliche Ernährung und Flüssigkeitsgabe, Dialyse sowie andere indizierte intensivmedizinische Maßnahmen. Nichtinvasive Maßnahmen, wie z. B. Medikamentengabe oder Infusionen möchte ich jedoch auf der Normalstation in Anspruch nehmen. ☐ Ja ☐ Nein

—— oder ——

- Ich wünsche, dass meine Infektion **ausschließlich zu Hause bzw. an meinem aktuellen Aufenthaltsort** behandelt wird. Dies beinhaltet die eventuelle Sauerstoffgabe oder Therapie durch Medikamente vor Ort, jedoch den Verzicht auf eine Krankenhauseinweisung, Reanimation und Intensivtherapie, gleich welcher Art. ☐ Ja ☐ Nein

—— oder ——

- Ich wünsche ausschließlich lindernde Maßnahmen (**Palliativversorgung**). Ich wünsche die fachgerechte Mund- und Schleimhautpflege sowie Körperpflege und die Linderung von Symptomen wie Atemnot, Schmerzen, Übelkeit, Angst und Unruhe. ☐ Ja ☐ Nein

Wichtig! Hier nur eine der möglichen Therapien mit „Ja" und dabei alle anderen mit „Nein" ankreuzen

Patientenverfügung für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung | Seite 2 von 2

- Ich habe neben dieser Corona-Patientenverfügung bereits eine allgemeingültige Patientenverfügung erstellt. ☐ Ja ☐ Nein

- Mir ist wichtig, dass für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung diese hier gemachten Behandlungswünsche Vorrang vor den Festlegungen meiner allgemeinen Patientenverfügung haben. ☐ Ja ☐ Nein

Nachfolgend habe ich weitere Erklärungen und meine persönlichen Vorstellungen zu einer Erkrankung an dieser schweren Infektionskrankheit zusammengefasst. Diese Ausführungen sollen dem Behandlungsteam als Entscheidungshilfe für medizinische Maßnahmen dienen.

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Diese Verfügung für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung habe ich nach sehr sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie gilt als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Mir ist bekannt, dass ich diese Verfügung jederzeit ändern oder widerrufen kann.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Von:

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

Für den Fall meines Todes bestimme ich nachfolgende Vorgehensweise bezüglich der Bestattung meiner sterblichen Überreste.

1. Bestattungsart

☐ Ich wünsche eine Erdbestattung

☐ Im Reihengrab ☐ Im Wahlgrab ☐ Im anonymen Erdgrab

☐ Ich wünsche eine Feuerbestattung

☐ Im (Erd-) Urnengrab ☐ Im anonymen Urnengrab ☐ In einer Urnenstele

☐ Ich wünsche eine Seebestattung

☐ Ich wünsche eine Baumbestattung

☐ Andere Bestattungsart: _____

2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____

Ort / Friedhof

☐ Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

_____

Ort / Friedhof / Grabnummer

3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen

_____

Vor- und Zuname, Telefon

_____

Vor- und Zuname, Telefon

_____

Vor- und Zuname, Telefon

_____

Vor- und Zuname, Telefon

_____

Vor- und Zuname, Telefon

Bestattungsverfügung | Seite 2 von 4

4. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- ☐ Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis
- ☐ Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten
- ☐ Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier
- ☐ Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert

Die Feier soll eine Aufbahrung meines Leichnams beinhalten ☐ Ja ☐ Nein

5. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

- ☐ keine Trauerfeier
- ☐ eine Trauerfeier am Grab
- ☐ eine Trauerfeier vor der Beisetzung
- ☐ eine Trauerfeier vor der Kremation (bei einer Feuerbestattung)

6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- ☐ Ich wünsche keinen religiösen Beistand
- ☐ Ich wünsche religiösen Beistand von folgender Kirche / Glaubensgemeinschaft:

_____

- ☐ Es soll eine Trauerrede gehalten werden

Die Rede soll gehalten werden von: _____

7. Musik

- ☐ Ich wünsche keine Musik
- ☐ Es soll folgende Musik von einem Tonträger abgespielt werden:

_____

_____

- ☐ Ich wünsche Livemusik von: _____

8. Blumenschmuck

- ☐ Ich wünsche keinen Blumenschmuck
- ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg
- ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne
- ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab

Meine Wunschblumen: _____

_____

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

9. Traueranzeige / Trauerkarten

Ich wünsche eine Zeitungsanzeige ☐ Ja ☐ Nein Ich wünsche Trauerkarten ☐ Ja ☐ Nein

Text für die Zeitungsanzeige: _____

_____

Text für die Trauerkarten: _____

_____

☐ Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden für

Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen ☐ Ja ☐ Nein

10. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal ☐ Ja ☐ Nein

☐ Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird

☐ Ich wünsche die Gestaltung und Inschrift wie folgt: _____

_____

_____

11. Grabpflege

☐ Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

_____

☐ Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

12. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

☐ einen Bestattungsvorsorgevertrag ☐ eine Vorsorgeversicherung ☐ ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

☐ Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

13. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

Vor- und Nachname

Telefon

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

E-Mail

14. Wichtige Dokumente

☐ Ich habe ein Testament erstellt

Das Testament ist hinterlegt / zu finden: _____

_____

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

_____

☐ Ich habe einen Lebenslauf erstellt

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden: _____

_____

15. Sonstige Wünsche und Angaben

_____

_____

_____

_____

_____

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass sie meine Wünsche respektieren und Folge leisten. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Unterschrift

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:	**Notizen:**
☐ Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)	
☐ Bestattungsunternehmen beauftragen	
☐ Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)	
☐ Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen	
Institutionen und Behörden:	
☐ Arbeitgeber informieren	
☐ Rentenversicherung informieren	
☐ Krankenkasse informieren	
☐ Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen	
☐ Finanzamt informieren	
Finanzen, Versicherungen, Verträge:	
☐ Geldinstitut(e) informieren	
☐ Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen	
☐ Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren	
☐ Versicherungsverträge kündigen	
☐ Vereinsmitgliedschaften kündigen	
☐ Sonstige Mitgliedsverträge kündigen	
Wohnung:	
☐ Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben	
☐ Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben	
☐ Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben	
☐ Mobilfunkvertrag kündigen	
☐ Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben	
☐ Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung	
☐ Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)	
Sonstiges:	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	

Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis ☐ Ja ☐ Nein

Organspendeausweis ☐ Ja ☐ Nein

Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ | Ort | Telefon

Straße, Hausnummer | Mobiltelefon

E-Mail

☐ Betreuungsverfügung ☐ Patientenverfügung ☐ Bestattungsverfügung

☐ Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ | Ort | Telefon

Straße, Hausnummer | Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN | Geldinstitut

IBAN | Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

_____

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname | Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer | Kennzeichen | Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- ☐ Krankenversicherung
- ☐ Lebensversicherung
- ☐ Privathaftpflicht
- ☐ Pflege-Zusatzversicherung
- ☐ Unfallversicherung
- ☐ Hausratversicherung
- ☐ Kfz-Versicherung
- ☐ Sterbegeldversicherung
- ☐ Rechtsschutzversicherung
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: ☐ Im eigenen Haus / eigener Wohnung ☐ Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ | Ort | Telefon

Straße, Hausnummer | E-Mail

Die ☐ Hausschlüssel ☐ Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname | Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

☐ Handschriftliches Testament ☐ Notarielles Testament ☐ Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament / Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ Ort Telefon

Straße, Hausnummer E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ Ort Telefon

Straße, Hausnummer E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt ☐ Ja ☐ Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen ☐ Ja ☐ Nein

Bestattungsinstitut

PLZ Ort Telefon

Straße, Hausnummer E-Mail

FRANKEN-HOSPIZ
WEINSBERG

Annehmen, umsorgen, begleiten

NOCHMAL LEBEN DÜRFEN VOR DEM TOD

Unser Haus bietet in einer persönlichen und angenehmen Atmosphäre Platz für acht Gäste. Jedem Patienten steht ein individuell gestaltbares Einzelzimmer mit Dusche, WC, TV und Klimaanlage zur Verfügung. Zwei Aufenthaltsräume und eine schöne Terrasse mit Pergola lassen Gedanken und Begegnungen ihren freien Lauf.

DIE AUFNAHME IM HOSPIZ

Wir nehmen Menschen unabhängig von Alter und Konfession auf, die an einer nicht heilbaren Krankheit im fortgeschrittenen Stadium leiden. Das Hospiz soll das eigene Zuhause ersetzen – daher setzen wir uns mit einer ganzheitlichen Betreuung, sorgfältiger Pflege und vor allem einer modernen Schmerztherapie für ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod ein. Seelsorgerische Betreuung für unsere Gäste und Angehörige ist bei uns selbstverständlich.

DIE ZIELSETZUNG

Individuelle ganzheitliche Pflege und Begleitung schwerstkranker Menschen in der letzten Lebensphase. Schaffung einer Atmosphäre, in der Fragen nach dem Sinn des Sterbens Raum haben. Anleitung von Familie und Freunden zur Pflege und Begleitung der Angehörigen und Freunde über den Tod hinaus.

UNSER TEAM IM FRANKEN-HOSPIZ

Qualifizierte Fachpflegekräfte, unsere Palliativmediziner, Seelsorger und ehrenamtliche Helfer arbeiten gekonnt zusammen. Denn gemeinsames, vertrauensvolles Arbeiten und offenes, kooperatives Wirken miteinander sind uns wichtig. Wir akzeptieren unsere Grenzen, unsere Stärken aber auch unsere Schwächen.

DIE KOSTEN DES AUFENTHALTES

Die Kosten für den Aufenthalt im Hospiz werden zu 95 Prozent von der Kranken- und Pflegekasse des Patienten übernommen. Für eine erfolgreiche Kostenübernahme muss der behandelnde Arzt die Hospizbedürftigkeit feststellen und der Erkrankte einen Kostenübernahmeantrag bei der Krankenkasse einreichen.

Die verbleibenden 5 Prozent der Kosten müssen von uns als Hospiz selbst getragen werden. Wir können dies nur über freiwillige Spenden finanzieren.

Unterstützen Sie uns:
Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE10 6205 0000 0013 6991 61 | BIC: HEISDE66XXX

VR Bank Heilbronn Schwäbisch Hall eG
IBAN: DE51 6229 0110 0320 5110 06 | BIC: GENODES1SHA

Franken-Hospiz gemeinnützige GmbH
Schwabstraße 12 | 74189 Weinsberg
Telefon 07134 918774 | Telefax 07134 918775
info@franken-hospiz.de | www.franken-hospiz.de

Liebe Leserinnen und Leser,

die hier aufgeführten Inserenten haben maßgeblich zum Erscheinen dieser umfassenden Vorsorgemappe beigetragen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Dispositionen die beteiligten Firmen, Dienstleister und Einrichtungen. Der Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e.V. Region Heilbronn-Franken und der Verlag bedanken sich bei allen, die mit einer Anzeigenschaltung die Herausgabe dieser Vorsorgemappe unterstützt haben.

ADREMIMMOBILIEN Bernd & Michaela Bührer
74906 Bad Rappenau
Siehe Seite 29

Bildhauerei Marbach GmbH
74074 Heilbronn
Siehe Seite 33

Ambulanter Pflegedienst Claudia Blank GmbH
74912 Kirchardt
Siehe Seite 19

Diakoniestation Leintal
74193 Schwaigern
Siehe Seite 13

Dietz Grabmale und Natursteinwerk GmbH
74912 Kirchardt
Siehe Seite 31

Kaltenmaier Häusliche Krankenpflege GmbH
74193 Schwaigern
Siehe Seite 23

Kreisdiakonieverband Heilbronn
74072 Heilbronn
Siehe Seite 9

Stephan Melchior, Trauer- und Hochzeitsredner
74232 Abstatt
Siehe Seite 33

p.b.s. Wohnbau GmbH planen bauen sanieren
74336 Brackenheim
Siehe Seite 4

Perfect Home Immobilien & Homestaging
74076 Heilbronn
Siehe Seite 9

Promedica Plus Heilbronn Jürgen Bender
74232 Abstatt
Siehe Seite 4

RuheForst Jagsthausen
74249 Jagsthausen
Siehe Umschlagseite 2

Hansjörg Schall, Anwaltskanzlei
74189 Weinsberg
Siehe Seite 11

Pflegedienst Sonnenschein
71543 Wüstenrot
Siehe Seite 11

Antje Stiemerling Worte die berühren
74193 Schwaigern
Siehe Seite 31

Strahlentherapie Neckarsulm
74172 Neckarsulm
Siehe Seite 13

Joachim Weller, Bürgermeister a.D.
Testamentsvollstrecker
74199 Untergruppenbach
Siehe Umschlagseite hinten

Servicebuero Winkler
74336 Brackenheim
Seite 17 und Seite 27

Dr. Martin Zecher, Anwaltskanzlei
74360 Ilsfeld
Siehe Seite 24

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt **112**

Polizei **110**

Ärztlicher Notdienst **116117**

Gift-Notruf **0761 19240**

Telefonseelsorge **0800 1110111**

und **0800 1110222**

Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten) **116116**

Persönliche Rufnummern

Hausärztliche Praxis ....

Zahnärztliche Praxis ....

Krankenkasse / Pflegekasse ....

Sozialstation / Pflegedienst ....

....

....

Organspendeausweis
(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation infrage kommt, erkläre ich:

☐ Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

☐ Ja, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe / Gewebe:

☐ Nein, ich widerspreche einer Entnahme von Organen und Geweben.

☐ Über **Ja** oder **Nein** soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Bei Unfall bitte benachrichtigen

Name, Vorname

Tel. Mobil

Name, Vorname

Tel. Mobil

Hausarzt

Telefon

Vorsorgevollmacht ☐ Ja ☐ Nein

Betreuungsverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Patientenverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Wo?

Notfallausweis

Raum für Lichtbild

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Organspende ja oder nein – Ihre Entscheidung zählt!

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden?

Bereits ab dem 14. Lebensjahr können Sie einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen.

Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen
Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter:

www.organspende-info.de

Bitte ausschneiden und in der Geldbörse aufbewahren.

Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes

Organspende

Name, Vorname ..... Geburtsdatum .....

Straße ..... PLZ, Wohnort .....

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Organspende schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 / 90 40 400.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass **nach meinem Tod** eine **Spende von Organen/Geweben zur Transplantation** in Frage kommt, erkläre ich:

◯ **JA,** ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

oder ◯ **JA,** ich gestatte dies, mit **Ausnahme** folgender Organe/Gewebe: .....

oder ◯ **JA,** ich gestatte dies, jedoch **nur** für folgende Organe/Gewebe: .....

oder ◯ **NEIN,** ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.

oder ◯ Über JA oder NEIN **soll** dann **folgende Person entscheiden:**

Name, Vorname ..... Telefon .....

Straße ..... PLZ, Wohnort .....

Platz für **Anmerkungen/Besondere Hinweise** .....

DATUM ..... UNTERSCHRIFT .....

Erkrankungen / Vorerkankungen

Herzinfarkt ☐ Ja ☐ Nein
Bypass-Operation/-en ☐ Ja ☐ Nein
Herzrhythmusstörungen ☐ Ja ☐ Nein
Welche? _____
Herzschrittmacher/Defibrillator ☐ Ja ☐ Nein
Bluthochdruck ☐ Ja ☐ Nein
Asthma/chronische Bronchitis ☐ Ja ☐ Nein
Diabetes (Zuckerkrankheit) ☐ Ja ☐ Nein
Nierenerkrankungen ☐ Ja ☐ Nein
Dialyse seit: _____
Hämophilie (Bluterkrankheit) ☐ Ja ☐ Nein
Welche? _____
Allergien ☐ Ja ☐ Nein
Welche? _____
Epilepsie (Fallsucht) ☐ Ja ☐ Nein
Glaukom (grüner Star) ☐ Ja ☐ Nein
Sonstige:
_____
_____

Tetanus-Schutzimpfungen

Datum	Präparat + Ch.-B.

Regelmäßige Medikamenteneinnahme

Datum (seit)	Präparat	Dosis

Antikoagulation (Blutverdünnung) ☐ Ja ☐ Nein

Blutgruppe und Rhesus-Faktor

(wird beides im Notfall neu bestimmt)

_____

Bemerkungen / Sonstiges:

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

Datum Stempel, Unterschrift des Arztes

Joachim Weller, Bürgermeister a. D.

Testamentsvollstrecker, Freier Redner

unabhängig. qualifiziert. verlässlich.

Schulstraße 20 · 74199 Untergruppenbach
Telefon 0172 / 72 595 55 · info@abschied-planen.de
www.joachim-weller.de

Unabhängig und neutral

Ein Testamentsvollstrecker sollte eine völlig neutrale Person sein, die nichts mit der Vergangenheit zu tun hat und nicht mit Interessenkonflikten der Familienangehörigen belastet ist. In nahezu jeder Familie schwelen Konflikte unter der Oberfläche, die bei der Verteilung eines Erbes schnell aufbrechen und große Schäden in der Familienstruktur anrichten. Der „Freund der Familie" wird deshalb als Testamentsvollstrecker selten glücklich.

Meine Neutralität und Unabhängigkeit sichern bei der Verteilung Ihres Erbes den Familienfrieden!

Worte finden, wo Ihnen Worte fehlen

Der Verlust eines Menschen führt oft in tiefe Trauer, die nicht selten in Sprachlosigkeit mündet. Meist können wir die Gründe für den Tod nicht verstehen. Dennoch müssen wir ihn als Teil des Lebens akzeptieren. So wie das Leben eines Menschen einzigartig ist, so ist auch der Moment des Abschieds einmalig.

Als Ihr Trauerredner gestalte ich für Sie einen würdevollen Abschied und diene als Ihr Sprachrohr. In diesen schweren Stunden stehe ich Ihnen zur Seite.